

16.09.97**R - In****Gesetzesantrag**
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist keine selbständige Strafe, die neben die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Freiheits- und Geldstrafen treten soll. Mit dem Gesetzentwurf soll den Ländern die befristete Möglichkeit eröffnet werden, eine vom Gericht bestimmte Freiheitsstrafe nicht mehr in einer Justizvollzugsanstalt, sondern im Wege des elektronisch überwachten Hausarrestes in der Wohnung des Verurteilten zu vollstrecken. Ersetzt werden können kurze Freiheitsstrafen und Reststrafzeiten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Der Entwurf reagiert damit auf neue kriminalpolitische Entwicklungen, er berücksichtigt moderne technische Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung und trägt außerdem zu einer Entlastung der seit einigen Jahren unter Überbelegung leidenden Justizvollzugsanstalten bei.

B. Lösung

Einführung einer entsprechenden Vorschrift in das Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 698/97

16.09.97

R - In

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 16. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I, S. 436), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch auf höchstens 4 Jahre befristete Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollzugsbehörde den Gefangenen unter elektronisch überwachten Hausarrest stellen kann. Die Unterstellung unter den Hausarrest setzt voraus, daß der Gefangene und die in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen einwilligen. Unter Hausarrest darf ein Gefangener nur gestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde und wenn er voraussichtlich nur noch sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Die Unterstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene eine angemessene Zahlung an einen Opferfonds leistet.

(2) Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A.

Allgemeines

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, den Ländern die befristete Möglichkeit zu eröffnen, Regelungen für die Einführung und Ausgestaltung eines elektronisch überwachten Hausarrestes zu schaffen. Damit soll erprobt werden können, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein brauchbares Instrument ist, das in geeigneten Fällen und Fallgruppen an die Stelle einer stationären Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt treten kann. Jede Inhaftierung zieht schädliche Folgen nach sich, die nicht nur den Täter, sondern auch das Opfer und die Gesellschaft treffen: Der Gefangene kommt mit einer Subkultur in Kontakt, die seine Kriminalitätsanfälligkeit steigern kann. Darüber hinaus verliert er häufig das Gefühl für die Notwendigkeit, Dinge des täglichen Lebens selbständig zu erledigen sowie die Möglichkeit, den von ihm verursachten Schaden zumindest materiell wieder gut zu machen. Gerade bei kurzen Freiheitsstrafen soll deshalb in Zukunft die Möglichkeit geschaffen werden, zu erproben, ob der elektronisch überwachte Hausarrest, der diese schädlichen Folgen nicht nach sich zieht, dem Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt kriminalpräventiv überlegen ist. Damit wird zugleich einer technischen Entwicklung Rechnung getragen, die es erst seit wenigen Jahren möglich macht, Freiheitsbeschränkungen außerhalb stationärer Unterbringung durchzuführen und ihren Ablauf sicher zu überwachen.

Noch aus einem anderen Grunde wird die Frage der Vermeidung von Strafhaft künftig eine immer größere Bedeutung erlangen, ohne daß deshalb auf resozialisierende Einwirkung verzichtet werden darf. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren in beunruhigendem Maße kontinuierlich angestiegen. Dies entspricht einem europaweit zu beobachtenden Trend. Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Justiz stellten sich die Durchschnittsbelegungszahlen (Frauen und Männer) im gesamten Bundesgebiet seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit wie folgt dar:

1991	54.647
1992	57.470
1993	63.688
1994	67.620
1995	68.058

Ein Ende dieser Entwicklung zeichnet sich gegenwärtig nicht ab. Auf diesen Anstieg der Gefangenenzahlen kann in Zukunft nicht ausschließlich mit dem Bau weiterer Justizvollzugsanstalten reagiert werden. Es wird vielmehr zu erwägen sein, ob der elektronisch überwachte Hausarrest ein geeignetes Instrument zur Vermeidung von Haft, auch von Untersuchungshaft, sein könnte.

Die technischen Voraussetzungen für eine Überwachung des Straftäters in seiner Wohnung sind weltweit seit gut zehn Jahren vorhanden. In einigen Staaten, so etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Königreichen Schweden und Niederlande, werden seit mehreren Jahren Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest gemacht. Diese Erfahrungen rechtfertigen die Annahme, daß diese Form der Freiheitsbeschränkung auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Haftvermeidung beitragen kann:

In Schweden wurde zwischen 1994 und 1996 im Rahmen eines befristeten Modellversuchs 1.722 Personen angeboten, die gegen sie erkannte Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu verbüßen. 72 % der Befragten nahmen das Angebot an, wobei die Akzeptanz mit fortschreitender Dauer des Modellversuchs anstieg. 1.049 Verurteilte wurden dem Hausarrest schließlich unterstellt. Hiervon absolvierten 934 Personen die Maßnahme erfolgreich. Bei 62 Verurteilten wurde der Hausarrest widerrufen, weil sie gegen das absolute Drogen- und Alkoholverbot, das mit dem elektronisch überwachten Hausarrest verknüpft ist, verstoßen hatten. Regelmäßige Hausbesuche, sozialpädagogische Betreuung und strenge Kontrollen der Alkohol- und Drogenabstinenz durch häufige Urinproben gewährleisteten, daß der elektronisch überwachte Hausarrest eine echte Behandlungsmaßnahme darstellt. Wenngleich die in Schweden gewonnenen Erkenntnisse wegen eines unterschiedlichen Sanktionssystems nur zum Teil auf die Vollzugsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden können, macht die hohe Erfolgsquote von 94 % deutlich, daß eine wirksame und effektive Behandlung von Straftätern auch außerhalb gesicherter Justizvollzugsanstalten möglich ist.

Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt eine gänzlich neue Form der Durchführung des Strafvollzuges dar. Um ihn auch in der Bundesrepublik Deutschland zunächst für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren erproben zu können, müssen die Bundesländer einen ausreichend großen Spielraum zur Anpassung an ihre jeweils konkreten vollzuglichen Rahmenbedingungen erhalten. Aus diesem Grunde beschränkt sich der Gesetzentwurf auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung, in deren Rahmen die Länder über das Ob, Wann und Wie der Einführung eines elektronisch überwachten Hausarrestes selbst entscheiden. Die Verordnungsermächtigung legt durch eine Reststrafenobergrenze den Kreis der Gefangenen fest, bei dem eine Unterstellung unter den Hausarrest in Betracht kommt. Darüber hinaus wird inhaltlich lediglich bestimmt, daß die Unterstellung nur mit der Einwilligung des Gefangenen und der in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen erfolgen darf, keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bestehen darf und dem Gefangenen in geeigneten Fällen auferlegt werden kann, eine angemessene Zahlung an einen Opferfonds zu leisten. Mit diesen Festlegungen genügt die Verordnungsermächtigung den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 GG.

B.
Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (§ 11 a StVollzG)

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist keine selbständige strafrechtliche Sanktion, die neben die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe treten soll. Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in § 11 a StVollzG macht deutlich, daß der elektronisch überwachte Hausarrest lediglich ein Instrument ist, das die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen vermeiden soll. § 11 a StVollzG ist gesetzessystematisch eng mit § 11 StVollzG verknüpft. Damit wird deutlich, daß der elektronisch überwachte Hausarrest eine besondere Form der Vollzugslockerung darstellt. Dies wird dadurch unterstrichen, daß auch der Ausschlußtatbestand der Flucht- und Mißbrauchsgefahr in enger Anlehnung an § 11 Abs. 2 StVollzG formuliert ist.

Die Verordnungsermächtigung des § 11 a StVollzG bestimmt, daß unter elektronisch überwachten Hausarrest nur solche Gefangene gestellt werden dürfen, deren voraussichtlicher Strafreist nicht mehr als sechs Monate beträgt. Damit wird zugleich deutlich, daß der elektronisch überwachte Hausarrest im wesentlichen im Bereich der leichteren Kriminalität Anwendung finden soll. Eine Strafreistobergrenze, wie sie damit festgelegt wird, ist dem Strafvollzugsgesetz zwar bisher fremd. Sie ist vorliegend aber notwendig. Gerade weil es sich bei dem elektronisch überwachten Hausarrest um eine neue Form der Verbüßung handelt, deren praktische Auswirkungen schrittweise erprobt werden müssen, bedarf es einer genauen gesetzgeberischen Beschreibung der in Betracht kommenden Zielgruppe. Eine zeitliche Begrenzung der in Frage kommenden Haftdauer ist auch im Interesse des Verurteilten notwendig. Der elektronisch überwachte Hausarrest fügt dem Gefangenen - entgegen anderslautenden Darstellungen in der Öffentlichkeit - kein "Übel" zu, das er nur passiv zu erdulden hätte. Ein behandlungsorientierter Strafvollzug, in dessen Rahmen der Hausarrest eine unter vielen Behandlungsmaßnahmen darstellt, muß den Gefangenen aktiv in seine Zukunftsgestaltung einbeziehen. Dies geschieht beim überwachten Hausarrest in der Weise, daß der Gefangene zusammen mit der Vollzugsbehörde einen engen Tagesablaufplan erarbeitet, der sodann elektronisch überwacht wird und dessen Erreichung Vollzugsmitarbeiter durch regelmäßige Besuche unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet auch die Kontrolle des Gefangenen in Form unangekündigter Besuche und die Einforderung von Blut- und Urinproben zur Prüfung der Alkohol- und Drogenabstinenz. Der Gefangene wird also in weit stärkerem Maße, als dies in einer Justizvollzugsanstalt der Fall ist, durch Hausbesuche in seiner Intimsphäre beeinträchtigt. Durch das elektronische Überwachungssystem wird der Gefangene quasi einer Beobachtung "auf Schritt und Tritt" ausgesetzt. Der unter Hausarrest gestellte Gefangene kann so insgesamt den Eindruck bekommen, weniger Rückzugsmöglichkeiten zu besitzen, als der in einer Anstalt Inhaftierte. Solche subjektiven Empfindungen zeigen, daß ein Hausarrest über einen zu langen Zeitraum eine hohe psychische Belastung darstellen und so die Gefahr eines Mißerfolges

mit sich bringen kann.

Schließlich bewirkt die Strafrestobergrenze, daß trotz der Verordnungsermächtigung die Vollzugsverhältnisse in den einzelnen Ländern künftig nicht zu stark voneinander abweichen können.

Mit der Festlegung einer Strafrestobergrenze erschließen sich zwei wesentliche Anwendungsbereiche des elektronisch überwachten Hausarrestes. Im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen kommt eine Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrestes in der Weise in Betracht, daß der Gefangene ihm unmittelbar nach Erstellung der Behandlungsplanung (§ 6 Abs. 3 StVollzG) unterstellt wird. Darüber hinaus kann der elektronisch überwachte Hausarrest auch bei längeren Freiheitsstrafen als Vorbereitung zur Entlassung in Betracht kommen.

Die Beschränkung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf den Bereich kurzer Freiheitsstrafen trägt der Erfahrung Rechnung, daß bei ihnen in aller Regel nur ein vergleichsweise geringes Bedürfnis der Gesellschaft oder des Opfers nach Schutz vor dem Täter besteht. Diese Erkenntnis hatte schon in den vergangenen 20 Jahren - wenn auch mit deutlich regionalen Unterschieden - eine erhebliche Ausweitung der Unterbringung im offenen Vollzug nach sich gezogen. Wenngleich die Entweichungsquoten im offenen Vollzug infolge der dort so gewollten geringeren Sicherheitsvorkehrungen höher liegen als im geschlossenen Vollzug, überwiegen doch die positiven Erfahrungen: Der Freigang, also die reguläre Erwerbstätigkeit des Gefangenen in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt, ist im geschlossenen Vollzug schon aufgrund des damit verbundenen täglichen Kontrollaufwandes nur in wenigen Einzelfällen möglich. Erst der Ausbau des offenen Vollzuges hat dieser Form der Vollzugslockerung, die unmittelbar auf die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft abzielt, zu der ihr zukommenden Bedeutung verholfen. Aber selbst wenn der Gefangene die Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßt und dabei zum Freigang zugelassen ist, kommt es nicht selten zu schädlichen Folgen des Vollzuges. Denn auch der offene Vollzug bringt eine gefängnistypische Subkultur mit sich und birgt stets auch die Gefahr, daß der Gefangene in seiner bürgerlichen Existenz stigmatisiert und so in seiner kriminellen Karriere befördert wird. Diese schädlichen Folgen müssen zwar dann in Kauf genommen werden, wenn der Schutz der Gesellschaft die Unterbringung des Gefangenen zumindest im offenen Vollzug erfordert. Wo dies aber nicht notwendig ist, muß die Möglichkeit geschaffen werden, Straftäter weitestgehend aus dem subkulturellen Umfeld, das in Justizvollzugsanstalten existiert, herauszuhalten.

Gerade Täter, die zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, haben in aller Regel ein noch verhältnismäßig intaktes soziales Umfeld vorzuweisen. Der elektronisch überwachte Hausarrest kann dieses Umfeld in weitaus besserem Maße erhalten und zur kriminalpräventiven Unterstützung des Gefangenen nutzen, als dies bei stationären Maßnahmen der Fall ist: Bei Straftä-

tern, die aufgrund ihres Alkoholmißbrauchs kriminalitätsgefährdet sind, aber auch bei anderen suchtbedingten Straftaten ist auch im Wiederholungsfall der Vollzug der Freiheitsstrafe innerhalb einer Anstalt nicht von vornherein angezeigt. Gerade in diesen Fällen kann der stationäre Vollzug ein deutlich kontraproduktives Element erhalten, weil der Gefangene zwar für die Dauer seiner Inhaftierung suchtmittelfrei leben muß, eine Drogenfreiheit unter weitgehend der Freiheit angepaßten Umständen aber nicht planmäßig trainieren kann. Unter den Bedingungen des elektronisch überwachten Hausarrestes ist hier eine enge sozialpädagogische Betreuung, verbunden mit einer konsequenten Überwachung der Suchtmittelabstinenz, in einem deutlich höherem Maße möglich und damit erfolgversprechend.

Ähnliches gilt etwa für leichtere Vermögens- oder für Aggressionsdelikte im Straßenverkehr.

In all diesen Fällen ermöglicht der elektronisch überwachte Hausarrest, daß der Gefangene seinen Arbeitsplatz erhalten kann. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, daß der Erhalt des Arbeitsplatzes eine wesentliche Voraussetzung für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung ist. Gerade in Zeiten, in denen der Arbeitsplatz einen Wert an sich darstellt und ein entlassener Strafgefangener nur geringe Möglichkeiten hat, wieder im Berufsleben Fuß zu fassen, muß der Staat nicht nur aus kriminalpräventiven Erwägungen Anstrengungen übernehmen, um dort einen Erhalt sicherzustellen, wo der Schutz der Allgemeinheit keine stationäre Inhaftierung erfordert.

Ein anderer, voraussichtlich noch größerer Anwendungsbereich der Unterstellung unter den elektronisch überwachten Hausarrest ist die Endvollzugsphase bei solchen Gefangenen, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Auch bei dieser Klientel muß mit Rücksicht auf die verschlechterten Arbeitsmarktbedingungen über alternative entlassungsvorbereitende Maßnahmen nachgedacht werden. Das Strafvollzugsgesetz sieht den Freigang als die wesentliche Endvollzugslockerung an. Dem liegt die zutreffende Vorstellung zugrunde, daß die Einbindung des Gefangenen in den Arbeitsprozeß die größte Gewähr für einen Resozialisierungserfolg nach seiner Entlassung bietet. Aber diese Überlegungen stammen aus Zeiten, in denen in der Bundesrepublik Deutschland Vollbeschäftigung herrschte und es deshalb nicht übermäßige Schwierigkeiten bereitete, für Haftentlassene Arbeitsplätze zu finden. Angesichts der großen und noch steigenden Zahl von Arbeitslosen ist nicht zu verkennen, daß die Vermittlung von Strafgefangenen in freie Arbeitsverhältnisse künftig immer schwerer werden wird. Gerade Arbeitsplätze, die eine vergleichsweise geringe Qualifikation voraussetzen, wird es in Zukunft in weitaus geringerem Maße geben als bislang. Kriminalpräventive Erwägungen können es auch hier erfordern, daß Gefangene, die nur wegen eines fehlenden Arbeitsplatzes nicht zum Freigang zugelassen werden können, bei denen der Schutz der Gesellschaft aber die weitere Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nicht erfordert, durch elektronisch überwachten Hausarrest schrittweise an die Freiheit wieder herangeführt werden.

Die Verordnungsermächtigung regelt weiter, daß der elektronisch überwachte Hausarrest nur mit Einwilligung des Gefangenen und der in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen angeordnet werden darf. Die Einwilligung des Gefangenen muß sich dabei auf die Unterstellung unter den Hausarrest selbst, auf das damit verbundene ununterbrochene Tragen der für die Überwachung erforderlichen technischen Geräte sowie auf die Mitarbeit an den Behandlungsmaßnahmen und deren Kontrollen beziehen. Dies setzt eine umfassende Belehrung des Gefangenen über seine ihm zustehenden Rechte voraus. Die Einwilligung der im Haushalt lebenden Personen ist erforderlich, um die mit den Kontrollmaßnahmen verbundene Beeinträchtigung ihrer Rechtspositionen zu rechtfertigen.

Unter den Voraussetzungen einer auf einer umfassenden Belehrung erfolgten Einwilligung des Gefangenen und der weiteren im Haushalt lebenden Personen bestehen gegen die Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrestes keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt rechtlich keine Alternative zur Freiheit, sondern zur Haft dar.

§ 11 a StVollzG legt einen verbindlichen Eignungsmaßstab fest: Bei jedem Gefangenen, der unter Hausarrest gestellt wird, muß die Vollzugsbehörde die daraus möglicherweise erwachsende Flucht- und Mißbrauchsgefahr prüfen. Sofern es um die Endvollzugsplanung bei längeren Freiheitsstrafen geht, wirft dies keine Umsetzungsschwierigkeiten auf, da die Vollzugsbehörde im Laufe der Inhaftierung ein umfassendes Bild von dem Gefangenen gewonnen hat. Die Eignungsprüfung ist aber auch dort notwendig und möglich, wo der elektronisch überwachte Hausarrest bei kurzen Freiheitsstrafen primär der Haftvermeidung dienen soll. Hier kann allerdings auf die umfassende Exploration des Gefangenen regelmäßig verzichtet werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Die Behandlungsplanung kann hier aufgrund der aktenmäßigen Prüfung weitgehend vorbereitet werden, bevor der Verurteilte seine Strafe antritt; das Ergebnis der Exploration wird mit ihm sodann bei Haftantritt erörtert. Daraus ergibt sich, daß der Aufenthalt des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt bei entsprechender Organisation auf wenige Tage beschränkt werden kann.

Die Verordnungsermächtigung verzichtet darauf, neben den beiden Ausschlußkriterien der Flucht- und der Mißbrauchsgefahr weitere Negativ- oder Positivkriterien, die den Gefangenen bzw. sein Umfeld betreffen, vorzugeben: Insbesondere stellt die Verordnungsermächtigung nicht darauf ab, ob der Gefangene über einen Arbeitsplatz verfügt. Denn es könnte Verfassungsbedenken begegnen, wenn die Unterstellung unter den Hausarrest zwingend den Nachweis eines Arbeitsplatzes voraussetzen würde. Dies wird z. B. dann relevant, wenn Hausfrauen oder mit der Kindererziehung betraute Mütter und Väter betroffen werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß zum Nachweis eines Arbeitsplatzes Scheinarbeitsverhältnisse begründet werden. Der generelle Verzicht auf das Positivkriterium des Vorhandenseins eines Arbeitsplatzes schließt allerdings nicht aus, daß diesem Umstand im Rahmen der Einzelfallprüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr eine erhebliche Bedeutung zukommen wird.

Die Verordnungsermächtigung sieht darüber hinaus vor, daß die Unterstellung unter den Hausarrest von einer angemessenen Geldleistung an einen Opferfonds abhängig gemacht werden kann. Dies wird vornehmlich für solche Fälle in Betracht kommen, in denen die wirtschaftliche Situation der Gefangenen eine solche Maßnahme ohne Beeinträchtigung der für eine erfolgreiche Wiedereingliederung notwendigen Rahmenbedingungen zuläßt. Durch die Zahlung kann das Bewußtsein des Gefangenen für das von ihm begangene Unrecht besonders gestärkt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Sanktion. Vielmehr soll der Gefangene mit der Zahlung seine Bereitschaft zum Ausgleich dokumentieren.

Die Verordnungsermächtigung sieht eine Befristung auf vier Jahre vor. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die in dieser Zeit mit dem elektronisch überwachten Hausarrest gewonnenen Erfahrungen rechtzeitig kritisch auszuwerten. Auf dieser Grundlage wird sodann über die Fortgeltung dieser Maßnahme zu entscheiden sein.

Zur Klarstellung führt § 11 a StVollzG schließlich aus, daß durch den elektronisch überwachten Hausarrest die Vollstreckung nicht unterbrochen wird.

Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.